

DE

DE

DE

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über ein vereinfachtes Verfahren für die Würdigung bestimmter Kategorien staatlicher Beihilfen

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINLEITUNG

1. In dieser Mitteilung erläutert die Kommission das vereinfachte Verfahren, nach dem sie bestimmte Kategorien staatlicher Unterstützungsmaßnahmen beihilferechtlich würdigen wird. Bei diesen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen muss die Kommission lediglich prüfen, ob die Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften und der Entscheidungspraxis in Einklang stehen, ohne dabei ein Ermessen auszuüben. Die Kommission hat bei der Anwendung von Artikel 87 EG-Vertrag sowie der auf dessen Grundlage angenommenen Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien, Mitteilungen und Bekanntmachungen¹ die Erfahrung gemacht, dass bei bestimmten Kategorien angemeldeter Beihilfen von vornherein keine Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt bestehen, so dass sie in der Regel, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, genehmigt werden. Diese Kategorien von Beihilfen werden nachstehend eingehender beschrieben.
2. In dieser Mitteilung wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Kommission im Regelfall eine Kurzenscheidung erlässt, um bestimmte Kategorien von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären, und wie das Verfahren selbst abläuft. Sind alle Voraussetzungen unter Randnummer 5 erfüllt und liegen keine besonderen Umstände vor, so wird sich die Kommission nach Kräften bemühen, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Anmeldung der Maßnahme gemäß den Verfahrensvorschriften

¹ Siehe insbesondere Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1), nachstehend „FuEuI-Gemeinschaftsrahmen“ genannt; Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2), nachstehend „Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen“ genannt; Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1), nachstehend „Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ genannt; Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13), nachstehend „Leitlinien für Regionalbeihilfen“ genannt; Mitteilung der Kommission betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Rahmenbestimmungen über staatliche Beihilfen an den Schiffbau – Annahme durch die Kommission am 24. Oktober 2006 (ABl. C 260 vom 28.10.2006, S. 7), nachstehend „Schiffbauahmenbestimmungen“ genannt; Mitteilung der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer der Mitteilung über Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (ABl. C 134 vom 16.6.2007, S. 5), nachstehend „Mitteilung zur Filmwirtschaft“ genannt; Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3), nachstehend „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ genannt.

in Artikel 4 Absatz 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates² eine Kurzsentscheidung zu erlassen, in der festgestellt wird, dass es sich nicht um eine Beihilfe handelt bzw. dass keine Einwände bestehen.

3. Sollte jedoch eine der unter den Randnummern 6 bis 12 aufgeführten Einschränkungen oder Ausnahmen anzuwenden sein, wird die Kommission auf das in Kapitel II der Verfahrensordnung dargelegte normale Verfahren für angemeldete Beihilfen zurückgreifen – was die Eröffnung eines förmlichen Prüfverfahrens nach Artikel 4 Absatz 4 der Verfahrensverordnung beinhalten kann – und dann eine vollständige Entscheidung nach Artikel 4 und/oder Artikel 7 der Verfahrensverordnung erlassen. In diesem Fall gelten die in Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 6 der Verfahrensverordnung angegebenen Fristen.
4. Mit dem in den folgenden Abschnitten beschriebenen Verfahren beabsichtigt die Kommission, die gemeinschaftliche Beihilfenkontrolle gemäß den im „Aktionsplan Staatliche Beihilfen“³ aufgeführten allgemeinen Grundsätzen vorhersehbarer und wirksamer zu machen.

2. FÜR DAS VEREINFACHTE VERFAHREN IN BETRACHT KOMMENDE STAATLICHE BEIHILFEN

In Betracht kommende Kategorien staatlicher Beihilfen

5. Folgende Kategorien von Maßnahmen sind für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens grundsätzlich geeignet:
 - (a) **Kategorie 1: Beihilfemaßnahmen, die nach bestehenden Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien Gegenstand einer „Grundprüfung“ sind**

Beihilfemaßnahmen, die nach horizontalen Leitlinien oder Gemeinschaftsrahmen Gegenstand einer „Grundprüfung“ (siehe sogenannte „Safe Harbour“-Abschnitte⁴) oder gleichwertiger Prüfverfahren⁵ sind und nicht unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, kommen grundsätzlich für das vereinfachte Verfahren in Betracht.

Das vereinfachte Verfahren ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn die Kommission nach der Voranmeldephase (siehe Randnummern 13-16) der Auffassung ist, dass alle materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen

² Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1), nachstehend „Verfahrensverordnung“ genannt.

³ „Aktionsplan Staatliche Beihilfen“: Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen – Roadmap zur Reform des Beihilferechts 2005-2009, KOM(2005) 107 endg.

⁴ Dies bezieht sich insbesondere auf Abschnitt 5 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens, Abschnitt 3 der Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen und Abschnitt 4 der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen.

⁵ Leitlinien für Regionalbeihilfen; Abschnitt 3.1.2 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2), nachstehend „Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen“ genannt.

der entsprechenden Abschnitte der jeweiligen Rechtsinstrumente erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich in der Voranmeldephase bestätigen muss, dass die angemeldete Beihilfemaßnahme *prima facie* die Voraussetzungen in den folgenden neun Bereichen, wie in den jeweils geltenden horizontalen Instrumenten genauer ausgeführt, erfüllt:

- Art der Beihilfeempfänger
- beihilfefähige Kosten
- Beihilfeintensitäten und Aufschläge
- Einzelanmeldeschwelle oder beihilfefähiger Höchstbetrag
- Art des angewendeten Beihilfeinstruments
- Kumulierungsbestimmungen
- Anreizeffekt
- Transparenzanforderungen
- Ausschluss von Beihilfeempfängern, die einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet haben (Deggendorf).

In dieser Kategorie zieht die Kommission das vereinfachte Verfahren insbesondere für folgende Beihilfemaßnahmen in Betracht:

- i) Risikokapitalbeihilfen, die keine Beteiligung an einem privaten Kapitalbeteiligungsfonds beinhalten und alle anderen Voraussetzungen von Abschnitt 4 der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen erfüllen;
- ii) Umweltschutz-Investitionsbeihilfen, die die Voraussetzungen von Abschnitt 3 der Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen erfüllen und
 - bei denen die beihilfefähigen Kosten gemäß Randnummer 82 der Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen auf der Grundlage der Vollkosten berechnet werden⁶ oder
 - die einen Öko-Innovationsaufschlag gemäß Randnummer 78 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen beinhalten⁷;
- iii) Beihilfen für junge innovative Unternehmen, die gemäß Abschnitt 5.4 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens gewährt werden und deren innovativer

⁶ Artikel 18 Absatz 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sieht eine vereinfachte Methode zur Kostenberechnung vor.

⁷ Gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind Öko-Innovationsaufschläge nicht von der Anmeldepflicht freigestellt.

Charakter auf Grundlage von Abschnitt 5.4 Buchstabe b Ziffer i des Gemeinschaftsrahmens festgestellt wird⁸;

iv)

Beihilfen für Innovationscluster, die gemäß Abschnitt 5.8 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens gewährt werden;

v) Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor, die gemäß Abschnitt 5.5 des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens gewährt werden;

vi) Ad-hoc-Investitionsbeihilfen mit regionaler Zielsetzung, die nicht ergänzend zu einer aufgrund einer Regelung gewährten Einzelbeihilfe vergeben werden, aber alle anderen Voraussetzungen der Leitlinien für Regionalbeihilfen erfüllen⁹; für Projekte, die in Randnummer 68 der Leitlinien für Regionalbeihilfen aufgeführt sind, kommt das vereinfachte Verfahren nicht in Betracht;

vii) Rettungsbeihilfen für das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor (mit Ausnahme des Finanzsektors), die ungeachtet ihrer Höhe alle wesentlichen Voraussetzungen der Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erfüllen¹⁰;

viii) Rettungs- und Umstrukturierungsregelungen für kleine Unternehmen¹¹

ix) Ad-hoc-Umstrukturierungsbeihilfen für KMU, die alle Voraussetzungen von Abschnitt 3 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen¹² erfüllen;

x) Ausfuhrkredite für den Schiffbausektor, die alle Voraussetzungen von Abschnitt 3.3.4 der Schiffbaurahmenbestimmungen erfüllen¹³;

⁸ Ausschließlich junge innovative Unternehmen, die die Voraussetzungen in Abschnitt 5.4 Buchstabe b Ziffer ii des FuEuI-Gemeinschaftsrahmens erfüllen, fallen unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

⁹ In diesem Fall müssen die vom Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Informationen im Vorfeld belegen, dass i) die Beihilfe die Anmeldeschwelle nicht übersteigt (ohne komplizierte Berechnungen des Netto-Kapitalwerts), ii) die Beihilfe eine neue Investition betrifft (keine Ersatzinvestition) und iii) die positiven Auswirkungen der Beihilfe auf die regionale Entwicklung die durch sie ausgelösten Wettbewerbsverzerrungen deutlich überwiegen. Siehe z. B. die Entscheidung der Kommission in der Sache N 721/2007 (Polen, „Reuters Europe SA“).

¹⁰ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 28/2006 (Polen, Techmatrans), N 258/2007 (Deutschland, Rettungsbeihilfe zugunsten der Erich Rohde KG) und N 802/2006 (Italien, Rettungsbeihilfe für Sandretto Industrie).

¹¹ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 85/2008 (Bürgschaftsregelung für KMU in der Region Salzburg), N 386/2007 (Frankreich, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegulation für KMU) und N 832/2006 (Italien, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegulation Aostatal). Dieser Ansatz deckt sich mit Artikel 1 Absatz 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

¹² Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 92/2008 (Österreich, Umstrukturierungsbeihilfe für Der Bäcker Legat) und N 289/2007 (Italien, Umstrukturierungsbeihilfe für Fiem SRL).

¹³ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 76/2008 (Deutschland, Verlängerung der CIRR-Finanzierungsregelung für den Export von Schiffen), N 26/2008 (Dänemark, Änderungen der

- xi) Regelungen zur Unterstützung audiovisueller Werke, die alle in Abschnitt 2.3 der Mitteilung zur Filmwirtschaft genannten Voraussetzungen zu Entwicklung, Produktion, Postproduktion und Vertrieb von audiovisuellen Werken sowie Werbung für diese erfüllen¹⁴;

Bei der vorstehenden Auflistung können sich infolge künftiger Überarbeitungen der derzeit geltenden Rechtsinstrumente oder der Annahme neuer Instrumente Änderungen ergeben. Die Kommission kann diese Liste aktualisieren, um ihre Übereinstimmung mit den geltenden Beihilfavorschriften zu gewährleisten.

(b) **Kategorie 2: Der gefestigten Entscheidungspraxis der Kommission entsprechende Maßnahmen**

Beihilfemaßnahmen, deren Merkmale denjenigen von Maßnahmen entsprechen, die in mindestens drei früheren Entscheidungen der Kommission genehmigt wurden (nachstehend „frühere Entscheidungen“ genannt), so dass sie direkt auf der Grundlage dieser gefestigten Entscheidungspraxis der Kommission geprüft werden können, kommen grundsätzlich für das vereinfachte Verfahren in Betracht. Als „frühere Entscheidungen“ können nur Entscheidungen herangezogen werden, die die Kommission in den letzten zehn Jahren vor der Voranmeldung (siehe Randnummer 14) erlassen hat.

Das vereinfachte Verfahren kann jedoch nur angewendet werden, wenn die Kommission nach der Voranmeldephase (siehe Randnummern 13–16) der Auffassung ist, dass die materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, unter denen die früheren Entscheidungen erlassen wurden, insbesondere im Hinblick auf folgende Aspekte erfüllt sind: Ziele und Gesamtkonzeption der Maßnahme, Art der Empfänger, beihilfefähige Kosten, Einzelanmeldeschwelle, Beihilfeintensität und etwaige Aufschläge, Kumulierungsbestimmungen, Anreizeffekt, Transparenzanforderungen und Ausschluss von Beihilfeempfängern, die einer Rückforderungsanforderung nicht Folge geleistet haben (Deggendorf).

In dieser Kategorie zieht die Kommission das vereinfachte Verfahren insbesondere für folgende Beihilfemaßnahmen in Betracht:

- i) Beihilfemaßnahmen zur Wahrung des nationalen kulturellen Erbes, die sich auf Tätigkeiten in Verbindung mit historischen, antiken Stätten oder nationalen Denkmälern beziehen, sofern die Beihilfen auf die Erhaltung

Finanzierungsregelung für den Export von Schiffen) und N 760/2006 (Spanien, Verlängerung der Finanzierungsregelung für den Export von Schiffen – spanischer Schiffbau).

¹⁴ Auch wenn sich die Kriterien der Kommission unmittelbar nur auf den Produktionsvorgang beziehen, werden sie in der Praxis analog auch angewendet, um die Vereinbarkeit der Produktionsvorbereitung und Postproduktion audiovisueller Werke mit dem Gemeinsamen Markt sowie die Einhaltung der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 151 EG-Vertrag zu prüfen. Siehe z. B. die Entscheidung der Kommission in den Sachen N 233/2008 (Lettische Filmförderungsregelung), N 72/2008 (Spanien, Regelung zur Förderung von Filmen in Madrid), N 60/2008 (Italien, Filmförderung in der Region Sardinien) und N 291/2007 (Niederländischer Filmfonds).

des kulturellen Erbes gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag beschränkt sind¹⁵;

- ii) Beihilferegelungen für Tätigkeiten in Verbindung mit Theater, Tanz und Musik¹⁶;
- iii) Beihilferegelungen zur Förderung von Minderheitensprachen¹⁷;
- iv) Beihilfemaßnahmen für das Verlagswesen¹⁸;
- v) Beihilfemaßnahmen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume¹⁹;
- vi) Garantieregeln für Schiffsfinanzierungen²⁰;
- vii) Beihilfemaßnahmen, die nur aus den nachstehenden Gründen nicht unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, ansonsten aber alle anderen einschlägigen Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen:
 - Die betreffenden Maßnahmen stellen „Ad-hoc“-Beihilfen dar²¹.
 - Die betreffenden Maßnahmen werden nicht in transparenter Weise durchgeführt (Artikel 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), aber ihr Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) wird auf der Grundlage einer

¹⁵ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 393/2007 (Niederlande, Zuwendung für NV Bergkwartier), N 106/2005 (Polen, Hala Ludowa in Breslau) und N 123/2005 (Ungarn, Programm für den Erhalt des kulturellen Erbes zur Förderung des Tourismus in Ungarn).

¹⁶ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 340/2007 (Spanien, Beihilfen für Tätigkeiten in Verbindung mit Theater, Tanz, Musik und audiovisuellen Produkten im Baskenland), N 257/2007 (Spanien, Förderung von Theaterproduktionen im Baskenland) und N 818/99 (Frankreich, steuerähnliche Abgaben für Veranstaltungen und Konzerte).

¹⁷ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 776/2006 (Spanien, Zuwendungen für die Förderung der Verwendung des Baskischen), N 49/2007 (Spanien, Zuwendungen für die Verbreitung der Verwendung des Baskischen) und N 161/2008 (Spanien, Beihilfe zur Förderung der baskischen Sprache).

¹⁸ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 687/2006 (Slowakische Republik, Beihilfe für Kalligram s.r.o. zugunsten einer Zeitschrift), N 1/2006 (Slowenien, Förderung des Verlagswesens in Slowenien) und N 268/2002 (Italien, Beihilfe zugunsten des Verlagswesens in Sizilien).

¹⁹ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 264/2006 (Italien, Breitbandversorgung für ländliche Gebiete in der Toskana), N 473/2007 (Italien, Breitbandversorgung für Südtirol) und N 115/2008 (Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland).

²⁰ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 325/2006 (Deutschland, Verlängerung der Bürgschaftsregelungen für Schiffsfinanzierungen), N 35/2006 (Frankreich, Bürgschaftsregelung für Schiffsfinanzierungen) und N 253/2005 (Niederlande, Bürgschaftsregelung für Schiffsfinanzierungen) und

²¹ Ad-hoc-Beihilfen sind von der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oft ausgenommen. Dies gilt für alle Großunternehmen (Artikel 1 Absatz 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch für KMU (siehe Artikel 13 und 14 über Regionalbeihilfen, Artikel 16 über Frauen als Unternehmerinnen, Artikel 29 über Risikokapitalbeihilfen und Artikel 40 über Beihilfen für die Einstellung von benachteiligten Arbeitnehmern). Siehe Fußnote 9 zu den besonderen Voraussetzungen, die für Ad-hoc-Regionalbeihilfen gelten.

Methode berechnet, die in drei nach dem 1. Januar 2007 erlassenen Einzelentscheidungen durch die Kommission genehmigt wurde.

- viii) Maßnahmen zur Förderung der lokalen Infrastruktur, die keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, da die Maßnahme aufgrund ihrer besonderen Merkmale keine Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel haben wird²²;
- ix) Verlängerung und/oder Änderung bestehender Regelungen, auf die das vereinfachte Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 nicht angewendet werden kann (siehe nachstehend Kategorie 3), wie z. B die Anpassung bestehender Regelungen an neue horizontale Leitlinien²³.

Bei der vorstehenden Auflistung handelt es sich nur um eine Beispielliste, da sich die genaue Abgrenzung dieser Kategorie aufgrund der Entscheidungspraxis der Kommission ändern kann. Die Kommission kann diese Beispielliste aktualisieren, um ihre Übereinstimmung mit der sich weiterentwickelnden Entscheidungspraxis zu gewährleisten.

(c) **Kategorie 3: Verlängerung oder Ausweitung bestehender Regelungen**

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission²⁴ sieht ein vereinfachtes Anmeldeverfahren für bestimmte Änderungen bestehender Beihilfen vor. Danach müssen „[...] folgende Änderungen bestehender Beihilfen auf dem in Anhang II beigefügten Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren mitgeteilt [werden]:

- i) über 20%ige Erhöhungen der Mittel für eine genehmigte Beihilferegulung;

²² Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 258/2006 (Deutschland, Freizeitbad Dorsten), N 486/2002 (Schweden, Beihilfe zugunsten einer Kongresshalle in Visby), N 610/2001 (Deutschland, Tourismusinfrastrukturprogramm Baden-Württemberg) und N 337/2007 (Niederlande, Förderung von *Bataviawerf* – Wiederaufbau eines Schiffs aus dem 17. Jahrhundert). Damit davon ausgegangen werden kann, dass die fragliche Maßnahme keine Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel haben wird, muss der Mitgliedstaat gemäß diesen drei früheren Entscheidungen insbesondere Folgendes nachweisen: 1) Die Zuwendung führt nicht dazu, dass die betreffende Region Investitionen anzieht; 2) die Waren bzw. Dienstleistungen, die der Zuwendungsempfänger anbietet, sind rein lokaler Art und/oder sind geografisch gesehen nur in einem begrenzten Gebiet von Interesse; 3) es ergeben sich nur marginale Auswirkungen für Verbraucher in den benachbarten Mitgliedstaaten; 4) der Marktanteil des Zuwendungsempfängers ist nach jeder zu Grunde gelegten Marktdefinition nur minimal und der Zuwendungsempfänger gehört nicht zu einer größeren Unternehmensgruppe. Im Anmeldungsentwurf nach Randnummer 14 sollte ausdrücklich hervorgehoben werden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

²³ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 585/2007 (Vereinigtes Königreich, Verlängerung der FuE-Regelung Yorkshire), N 275/2007 (Deutschland, Verlängerung des Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfeprogramms für KMU in Bremen), N 496/2007 (Italien (Lombardei), Garantiefonds für die Entwicklung von Risikokapital) und N 625/2007 (Lettland, Risikokapitalbeihilfen für KMU).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften zur Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 (ABl. L 82 vom 25.3.2008, S. 1) nachstehend „Durchführungsverordnung“ genannt.

- ii) die Verlängerung einer bestehenden genehmigten Beihilferegulation bis zu sechs Jahren, mit oder ohne Erhöhung der Fördermittel;
- iii) die Verschärfung der Kriterien für die Anwendung einer genehmigten Beihilferegulation, die Herabsetzung der Beihilfeintensität oder der förderfähigen Ausgaben.“

Eine solche Anmeldung im vereinfachten Verfahren ist unbeschadet dieser Mitteilung möglich. Die Kommission ersucht jedoch die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ebenso vorzugehen wie bei den anderen in dieser Mitteilung genannten Beihilfekategorien, d. h. eine Voranmeldung der betreffenden Maßnahme auf dem Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zu übermitteln. Die Kommission wird den betreffenden Mitgliedstaat in Zusammenhang mit diesem Verfahren auch auffordern, der Veröffentlichung einer Zusammenfassung seiner Anmeldung auf der Website der Kommission zuzustimmen.

Einschränkungen und Ausnahmen

6. Da für das vereinfachte Verfahren ausschließlich auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldete Beihilfen in Betracht kommen, sind rechtswidrige Beihilfen *a priori* von diesem Verfahren ausgeschlossen. [Das vereinfachte Verfahren gilt auch nicht für Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.] Des Weiteren kann das vereinfachte Verfahren nicht rückwirkend auf Maßnahmen angewendet werden, deren Voranmeldung vor der Veröffentlichung dieser Mitteilung erfolgt ist.
7. Bei der Prüfung der Frage, ob eine angemeldete Beihilfemaßnahme einer der unter Randnummer 5 genannten für das vereinfachte Verfahren in Betracht kommenden Kategorien zuzuordnen ist, vergewissert sich die Kommission, dass die anwendbaren Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien und/oder die gefestigte Entscheidungspraxis der Kommission, auf deren Grundlage die angemeldete Beihilfemaßnahme zu prüfen ist, sowie alle relevanten Fakten hinreichend klar dargelegt sind. Da die Vollständigkeit der Anmeldung bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens von wesentlicher Bedeutung ist, müssen die Mitgliedstaaten alle relevanten Informationen, einschließlich gegebenenfalls herangezogener früherer Entscheidungen, auf dem Entwurf des Anmeldeformulars, der zu Beginn der Voranmeldephase eingereicht wird, angeben (siehe Randnummer 14). Letztlich liegt es im Ermessen der Kommission, nach Inhalt und Vollständigkeit der Anmeldung zu entscheiden, ob das vereinfachte Verfahren anzuwenden ist.
8. Sind die Angaben auf dem Anmeldeformular unvollständig, irreführend oder falsch, so wendet die Kommission das vereinfachte Verfahren nicht an. Auch wenn die Anmeldung neue rechtliche Fragen von allgemeinem Interesse aufwirft, wird die Kommission im Normalfall vom vereinfachten Verfahren absehen und das normale Verfahren anwenden.

9. Zwar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass Beihilfemaßnahmen, die einer der unter Randnummer 5 genannten Kategorien zuzuordnen sind, keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt geben, doch können besondere Umstände ausnahmsweise eine eingehendere Prüfung und/oder eine ausführliche Entscheidung erforderlich machen. In solchen Fällen kann die Kommission das normale Verfahren anwenden.
10. Solche besonderen Umstände können beispielsweise in folgenden Fällen gegeben sein: Bestimmte Beihilfemaßnahmen können Beihilfeformen betreffen, die die Kommission im Rahmen ihrer Entscheidungspraxis bisher noch nicht geprüft hat; sie können sich auf frühere Entscheidungen beziehen, die die Kommission möglicherweise unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung gerade überdenkt; sie können neue technische Sachverhalte in den Blickpunkt rücken, die für parallele Beihilfesachen, die im normalen Verfahren angemeldet wurden, von Bedeutung sind; sie können Zweifel hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit anderen Bestimmungen des EG-Vertrags aufkommen lassen (z. B. Diskriminierungsverbot, die vier Freiheiten). Außer wenn die fraglichen Sachverhalte im Lauf des Verfahrens geklärt werden können, sind solche Beihilfesachen üblicherweise vom vereinfachten Verfahren ausgeschlossen.
11. Die Kommission kann das normale Verfahren auch dann anwenden, wenn die angemeldete Beihilfemaßnahme einem Unternehmen zugutekommen könnte, das einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet hat, die aufgrund einer vorausgegangenen Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt erlassen wurde (sogenannter Deggendorf-Sachverhalt²⁵).
12. Außerdem wendet die Kommission das normale Verfahren an, wenn Beteiligte innerhalb der in Randnummer 20 angegebenen Frist begründete Bedenken hinsichtlich der angemeldeten Beihilfemaßnahme geltend machen²⁶.

3. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Vorabkontakte

13. Selbst in unproblematisch erscheinenden Fällen hat die Kommission Vorabkontakte mit dem anmeldenden Mitgliedstaat als nützlich empfunden. Solche Kontakte ermöglichen es Kommission und Mitgliedstaat in erster Linie, schon im Voraus abzustimmen, welche Kommissionsinstrumente und gegebenenfalls früheren Entscheidungen relevant sind, wie komplex die Prüfung der Kommission wahrscheinlich sein wird und wie umfangreich und detailliert die für die Kommission zur vollständigen Prüfung des Falles notwendigen Informationen sein müssen.

²⁵ Siehe Urteil des EuGH vom 9. März 1994 in der Rechtssache C-188/92, TWD Textilwerke Deggendorf, Slg. I-833.

²⁶ Daraus ergeben sich laut Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz nicht mehr Rechte für die Beteiligten. Siehe Rechtsache T-95/2003, Asociación de Empresarios de Estaciones de Servicio de la Comunidad Autónoma de Madrid und Federación Catalana de Estaciones de Servicio/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 2006, II-04739, Randnr. 139 und Rechtsache T-73/1998, Prayon-Rupel/Kommission, Slg. 2001, II-867, Randnr. 45.

14. Die Prüfung einer staatlichen Unterstützungsmaßnahme im vereinfachten Verfahren setzt daher voraus, dass der Mitgliedstaat Vorabkontakte mit der Kommission aufnimmt. In diesem Rahmen übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission spätestens 2 Wochen vor dem Vorabkontakt einen Anmeldungsentwurf zusammen mit den notwendigen Informationen (gegebenenfalls einschließlich der relevanten früheren Entscheidungen) sowie einen Entwurf einer nichtvertraulichen Zusammenfassung der Anmeldung zur Veröffentlichung auf der Website der Kommission (siehe Randnummer 19). Der Mitgliedstaat kann zu diesem Zeitpunkt auch beantragen, dass die Kommission auf das Ausfüllen bestimmter Abschnitte des Anmeldeformulars verzichtet. Der Mitgliedstaat und die Kommission können im Rahmen des Vorabkontakts in Ausnahmefällen auch übereinkommen, dass der Mitgliedstaat in der Voranmeldephase keinen Anmeldungsentwurf und keine damit verbundenen Informationen zu übermitteln braucht, weil beispielsweise bestimmte Beihilfemaßnahmen zum wiederholten Mal eingeführt werden sollen. In einem solchen Ausnahmefall – wenn keine eingehende Erörterung der geplanten Beihilfemaßnahme notwendig ist – kann die Kommission den Mitgliedstaat auffordern, die Anmeldung unmittelbar vorzunehmen. Wenn die Anmeldung als vollständig erachtet wird, beschließt die Kommission über die Anwendung des vereinfachten Verfahrens.
15. Die Vorabkontakte sollten spätestens zwei Wochen nach Beginn der Voranmeldephase stattfinden. Die Kommission bevorzugt dabei E-Mails oder Telefonkonferenzen, organisiert auf begründeten Antrag aber auch Treffen. Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem Vorabkontakt setzt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis, ob der Fall sich *prima facie* für das vereinfachte Verfahren eignet, welche Informationen noch benötigt werden, damit die Maßnahme für dieses Verfahren in Betracht kommt, oder ob die Beihilfemaßnahme nach dem normalen Verfahren geprüft wird.
16. Wenn die Kommission angibt, dass die betreffende Beihilfemaßnahme nach dem vereinfachten Verfahren geprüft werden kann, impliziert dies, dass der Mitgliedstaat und die Kommission *prima facie* darin übereinstimmen, dass das Anmeldeformular alle notwendigen Angaben enthält und dass vorbehaltlich besonderer Umstände oder begründeter Bedenken, die von Beteiligten vorgebracht werden (siehe Randnummer 20), kein weiteres Informationensuchen notwendig ist und dass die Kommission grundsätzlich in der Lage ist, die Maßnahme zu genehmigen, sobald sie unter Berücksichtigung aller Ergebnisse der Vorabkontakte förmlich angemeldet wurde. Die Mitgliedstaaten müssen die betreffenden Beihilfemaßnahmen spätestens 2 Monate nach dem Vorabkontakt anmelden.

Anmeldung

17. Mit der Übermittlung der Anmeldung durch den entsprechenden Mitgliedstaat beginnt die unter Randnummer 2 genannte Frist, innerhalb deren die Kommission eine Kurzsentscheidung zu erlassen hat, in der festgestellt wird, dass es sich nicht um eine Beihilfe handelt bzw. dass keine Einwände bestehen. In der Anmeldung sind alle Unterschiede im Vergleich zu den in der Voranmeldephase vorgelegten Dokumenten hervorzuheben.
18. Es gibt kein gesondertes Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren. Außer in Fällen, die unter die vorstehend genannte Kategorie 3 fallen, erfolgen die

Vorabkontakte und die Anmeldung auf Grundlage des Standardanmeldeformulars im Anhang zur Durchführungsverordnung.

Bekanntmachung der Anmeldung

19. Nach Eingang einer Anmeldung veröffentlicht die Kommission auf ihrer Website eine Zusammenfassung der Anmeldung auf Grundlage des Standardformulars in Anhang I. Dieses Standardformular enthält den Hinweis, dass die Beihilfe auf der Grundlage der vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen möglicherweise für das vereinfachte Verfahren in Betracht kommt.
20. Anschließend haben die Beteiligten innerhalb von 10 Arbeitstagen Gelegenheit, Stellung zu nehmen und sich insbesondere zu Umständen, die eine eingehendere Untersuchung erforderlich machen könnten, zu äußern. Werden von Beteiligten begründete Bedenken geäußert werden, so greift die Kommission auf das normale Verfahren zurück und teilt dies dem betreffenden Mitgliedstaat und dem/den betreffenden Beteiligten mit.

Kurzentscheidung

21. Hat sich die Kommission davon überzeugt, dass die angemeldete Beihilfemaßnahme alle Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren erfüllt (siehe Randnummer 5), wird sie in der Regel eine Kurzentscheidung erlassen. Die Kommission erlässt dann gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 4 Absatz 3 der Verfahrensordnung innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Anmeldung eine Entscheidung, in der sie feststellt, dass es sich nicht um eine Beihilfe handelt bzw. dass keine Einwände bestehen. Innerhalb dieser Frist steht es der Kommission jedoch weiterhin frei, das normale Verfahren nach der Verfahrensordnung anzuwenden und eine ausführliche Entscheidung zu erlassen und/oder ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten, sollte sie dies für angemessen halten.

Veröffentlichung der Kurzentscheidung

22. Die Kommission gibt im *Amtsblatt der Europäischen Union* den Erlass der Entscheidung bekannt. Die nichtvertrauliche Fassung der Entscheidung wird auf der Website der Kommission veröffentlicht. Die Kurzentscheidung enthält einen Verweis auf die im *Amtsblatt der Europäischen Union* zum Zeitpunkt der Anmeldung veröffentlichte entsprechende Zusammenfassung, eine Zusammenfassung der Würdigung der Maßnahme gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und gegebenenfalls die Feststellung, dass die Beihilfemaßnahme als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, da sie zu einer oder mehreren der in dieser Mitteilung genannten Kategorien gehört, wobei die entsprechende(n) Kategorie(n) genau angegeben wird(werden) und auf die anwendbaren horizontalen Rechtsinstrumente und/oder die früheren Entscheidungen verwiesen wird.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23. Diese Mitteilung gilt auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats für Maßnahmen, die gemäß Randnummer 17 ab dem 30. Tag nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* angemeldet werden.

24. Die Kommission kann diese Mitteilung auf der Grundlage wichtiger wettbewerbsrechtlicher Überlegungen oder aufgrund der Entwicklung des Beihilferechts oder der Entscheidungspraxis ändern. Die Kommission beabsichtigt, diese Mitteilung erstmals vier Jahre nach ihrer Veröffentlichung zu überprüfen.

**ANHANG: Muster – Zusammenfassung einer Anmeldung mit Aufforderung zur
Stellungnahme**

Anmeldung einer staatlichen Beihilfemaßnahme

Am... erhielt die Kommission die Anmeldung einer Beihilfemaßnahme gemäß Artikel 88 EG-Vertrag. Nach einer ersten Prüfung ist die Kommission der Auffassung, dass die angemeldete Maßnahme in den Anwendungsbereich der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für die Würdigung bestimmter Kategorien staatlicher Beihilfen (ABl. C...) fallen könnte.

Alle Beteiligten können bei der Kommission zu dieser Beihilfemaßnahme Stellung nehmen.

Hauptmerkmale der Beihilfemaßnahme:

Nummer der Beihilfe: N ...

Mitgliedstaat:

Region:

Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)

Nationale Rechtsgrundlage: (Weblink:)

Vorgeschlagene gemeinschaftliche Grundlage für die Prüfung: ... Leitlinien oder gefestigte Entscheidungspraxis der Kommission [siehe Kommissionsentscheidungen 1, 2 und 3].

Art der Maßnahme: Beihilfenregelung/Ad-hoc-Beihilfe

Beihilfenbetrag:

Ziel: (maximal 2 Zeilen)

Form der Beihilfe: Direkter Zuschuss / Darlehen / Garantie / ...

Art der Beihilfeempfänger: KMU/Großunternehmen/beide Arten von Unternehmen

Beihilfefähige Kosten: Kosten wie in Abschnitt ... der ... Leitlinien beschrieben (Netto-Kapitalwert)

Mittelausstattung:

Beihilfeintensität:

Laufzeit:

Wirtschaftszweige:

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: (Weblink:

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Arbeitstage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Stellungnahmen können unter Angabe der Nummer N ... per Fax (...), per Post oder per E-Mail an die folgende Adresse gesendet werden: ...